

TRI-AS HAMM SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Tri-As Hamm (Triathlon-Ausdauersport) hat seinen Sitz in Hamm und ist wirtschaftlich selbständig. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Tri-As Hamm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Volkssportes, insbesondere des Triathlon. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische und religiöse Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

Der Tri-As Hamm besteht aus:

- a) ordentlichen Mitglieder
- b) Jugendmitgliedern

Als Mitglied kann jede weibliche und männliche Person aufgenommen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Aufnahmeerklärung. Die Aufnahmebestätigung erfolgt durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen der Tri-As Hamm teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

Die Vereinssatzung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Er muss mindestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden, Das

Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Auflösung des Vereins
- b) Tod des betreffenden Mitglieds
- c) durch Austritt

Der Austritt eines Mitglieds aus Tri-As Hamm erfolgt nach § 5.

- d) Durch Entzug der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann einem Mitglied durch den Vorstand entzogen werden, wenn es mit seinen Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist und trotz Zahlungsaufforderung die fälligen Beiträge nicht zahlt. Der Entzug der Mitgliedschaft ist dem Mitglied mitzuteilen.

- e) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied eine vereinschädigende Tätigkeit ausübt oder vereinschädigendes Verhalten zeigt. Vor einem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann Berufung eingelegt werden. Sie ist innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Voraussetzung ist, dass mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 7 Wirkung des Ausscheidens

Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein: es gibt ihm auch keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf Prämien jeder Art, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Monatsbeiträge, die sich jeweils nach den Vereinsbedürfnissen richten, wird in der Jahreshauptversammlung auf Antrag festgesetzt. Die Beiträge sind eine Bringschuld.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. dem Sportlichen-Leiter
- 4. dem Jugendwart

5. dem Kassenwart
6. dem Pressewart

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren im Wechsel Nr. 1, 3 und 5 sowie Nr. 2, 4 und 6 gewählt. Bei Nichtbesetzung einer Vorstandsfunktion kann eine Doppelfunktion von einem Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein in allen öffentlichen, sportlichen und gerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten den Verein einzeln. Für das vereinseigene Bankkonto ist der Kassenwart zeichnungsberechtigt, allerdings ist er nur mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes weisungsgebunden.

§ 10 Aufgaben und Rechte des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der im § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben. Der 1. Vorsitzende koordiniert die einzelnen Vorstandsbereiche. Er leitet die Jahreshauptversammlung sowie ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Der 1. Vorsitzende hat die Pflicht und das Recht, sich jederzeit über die Maßnahmen und die Arbeiten der Vorstandsmitglieder zu unterrichten. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom 1. Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

§ 11 Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung

Zur Erledigung aller in Frage stehenden Vereinsangelegenheiten sind Mitgliederversammlungen (möglichst 1-mal im Monat) durchzuführen. Zur Jahreshauptversammlung wird mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Tagesordnung einschließlich der erforderlichen Regularien erarbeitet der Vorstand und teilt sie den Mitgliedern mit. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden vorzulegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Der Vereinsvorsitzende muss eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und oder dieses 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit Bekanntgabe der Gründe verlangt. Hinsichtlich der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom stellv. Vorsitzenden zu erstellen und zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind vom 1. Vorsitzenden zu verlesen und bei der tagenden Mitgliederversammlung abzustimmen.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Triathlonverband Nordrhein-Westfalen ev. 5060 Bergisch Gladbach 1, der das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamm. 04.12.89

Der Vorstand